

Vorwort

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen ausgeweitet. Eingeführt wurde u.a., dass Pflegeeinrichtungen für Personen, die einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinne des § 45a SGB XI aufweisen, zur Betreuung und Aktivierung zusätzliche Betreuungskräfte einstellen können und dies durch leistungsgerechte Zuschläge nach dem SGB XI honoriert wird. Aufgabe der Betreuungskräfte ist es u.a., Betroffene in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln usw. zu begleiten und zu unterstützen. Für jeweils rund 20 Personen mit Demenz oder anderen psychischen Krankheiten gibt es eine Stelle zusätzlich. Diese neuen Stellen werden mit zusätzlichen Betreuungskräften besetzt.

Dieses Arbeitsbuch sichert die umfassende Qualifizierung von zusätzlichen Betreuungskräften (auch Demenz-, Alltags-, Seniorenbegleiter/-innen). Es ist abgestimmt auf die Richtlinien zur Betreuungsarbeit in Pflegeheimen. Seit 06.05.2013 gilt die Anpassung der Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI vom 19.08.2009. **Seit 2017 haben nach § 43b SGB XI alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.** Diese Vorschriften lösen die bisherige, bis Ende 2016 geltende Regelung des § 87b SGB XI (alte Fassung) ab. Die Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016 finden Sie in diesem Kapitel auf S. 14–17. Im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes wurde die Regelung bezüglich der zusätzlichen Betreuungskräfte auf teilstationäre Einrichtungen ausgeweitet. Es handelt sich vor allem um formale textliche Anpassungen. Der Begriff »Heimbewohner« wird durch »Pflegebedürftige« und »das Pflegeheim« durch »die stationäre Pflegeeinrichtung« ersetzt.

Zudem weist die Anpassung in § 2 Abs. 2 darauf hin, dass zusätzliche Betreuungskräfte nicht regelmäßig in grund- und behandlungspflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden dürfen. Dies darf jedoch keinesfalls zu einer »Kollege/-in kommt gleich«-Mentalität im Sinne eines reinen Funktionsablaufs führen. Gemäß der Charta der Menschenrechte (► Kap. 3.8) ist im Hinblick auf den im Mittelpunkt stehenden Klienten eine Kooperation aller an der Pflege und Betreuung Beteiligten zu verwirklichen. Ein dringend erforderlicher Toilettengang einer Klientin kann also zum Beispiel durchaus von Betreuungskräften durchgeführt werden. Falls erforderlich kann anschließend (z.B. über die Rufanlage) Pflegefachpersonal informiert werden.

Die Betreuungsarbeit wird im Basis- und im vertiefenden Aufbaukurs gelehrt. Im Sinne des selbstbestimmten Lernens bieten die Internettipps zu Beginn der einzelnen Kapitel eine gute Unterstützung der Eigenrecherche. Auch einige der Aufgaben laden dazu ein, die Antworten nicht nur aus Unterrichtserkenntnissen und Eigenerfahrungen, sondern auch aus dem Internet zu erforschen.

Die Arbeitsaufgaben beziehen sich auf vorangestellte Aspekte von Lernsituationen zur individuellen Erstellung von weiteren Fallbeispielen. Erprobt wurden die Inhalte u.a. in Qualifizierungsmaßnahmen am Stift Cappel – Berufskolleg in Lippstadt sowie am Fachseminar für Altenpflege der Lippstädter Akademie für Pflege und Gesundheit in der ESTA-Bildungswerk gGmbH. Ich danke den beiden Bildungseinrichtungen für ihre freundliche und kompetente Unterstützung bei der Erstellung dieses Arbeitsbuchs.

Sämtliche Lösungen zu den Aufgaben aus diesem Buch sind ebenso wie editierbare Arbeitshilfen und Nachweise für das vorgeschriebene Betreuungspraktikum sowie für die Fortbildungen über den Buchshop des Kohlhammer Verlags (ISBN 978-3-17-040085-6, www.kohlhammer.de) erhältlich.

Beabsichtigt ist, die Arbeit der Personen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Einschränkungen zu optimieren. Mit der Einführung der Pflegegrade (seit 2017) wird vor allem der Hilfebedarf stärker berücksichtigt, den Personen infolge demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, psychischer Erkrankungen und/oder geistiger Behinderungen haben (s. S. 11–13 in diesem Kapitel »Hinweise aus dem Pflegestärkungsgesetz«). Mit zusätzlichen Betreuungskräften soll ihnen eine höhere Wertschätzung entgegengebracht werden. Der Austausch mit anderen Menschen soll gefördert und den Betroffenen sowie deren Angehörigen mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Anröchte-Berge, Dezember 2020

Friedhelm Henke